

18.06.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/5011)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 17/5011 – wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„(8) Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Fixierungen nach Absatz 5 richten sich nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Artikel 2 wird der anzufügende Satz wie folgt gefasst:

„Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, richten sich nach § 126 Absatz 5 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 17a Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Strafvollzugsgesetzes“ die Wörter „vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.“

Datum des Originals: 18.06.2019/Ausgegeben: 18.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und § 21a Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei einer Fixierung nach Absatz 5 richten sich nach den §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

**„Artikel 6
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Dem § 51 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Gefangenen absehbar nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, richten sich nach § 93 des Jugendgerichtsgesetzes.““

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Begründung zu Nummern 1 bis 5:

Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen schafft der Bund in §§ 121a, 121b Strafvollzugsgesetz sowie § 126 Absatz 5 Strafprozessordnung und § 93 Jugendgerichtsgesetz Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, die auch für landesrechtlich geregelte Fixierungen zu beachten sind.

Um mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht in Konflikt zu geraten (Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz), sind Anpassungen der Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen in der nordrhein-westfälischen Fixierungsnovelle notwendig. Die derzeit im Gesetzentwurf vorhandenen Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren werden ersetzt durch – deklaratorische – Verweisungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften. Auf diese Weise wird dem Normanwender deutlich, welche Vorschriften – auch hinsichtlich der zu beachtenden gerichtlichen Zuständigkeit und des anzuwendenden gerichtlichen Verfahrens – im Falle von Fixierungen zu beachten sind.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Angela Erwin

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangen

und Fraktion